

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Hermann Holzmann  
Bürgerstraße 17/P  
6020 Innsbruck



Wien, am 16. März 2009

Geschäftszahl:  
BMWfJ-30.599/0058-I/7/2009

## Private Hausverlosungen

Sehr geehrter Herr Dr. Holzmann,  
zu Ihrem Schreiben vom 27.1.2009, 5/D, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der Durchführung einer privaten Hausverlosung stellt sich in erster Linie die Frage, ob ein unternehmerisches Veranstalten von Glücksspielen vorliegt und ob dadurch der Straftatbestand des § 168 StGB verwirklicht wird. Mein Ressort hat daher sowohl das für das Glücksspielgesetz zuständige Bundesministerium für Finanzen als auch das für das Strafrecht zuständige Bundesministerium für Justiz befasst.

Wird eine Objektverlosung einmalig von einer Privatperson durchgeführt, liegt nach Rechtsansicht des BMF kein unternehmerisches Veranstalten von Glücksspielen, sondern ein (untypischer) Veräußerungsvorgang vor (vergleichbar einer Versteigerung). Das Erzielen von Einnahmen im Rahmen eines nur einmaligen Ereignisses ohne Wiederholungsabsicht durch eine Privatperson würde nicht als nachhaltige Tätigkeit und damit nicht als unternehmerisches Handeln gelten.

Aus glücksspielrechtlicher Sicht sind Hilfstätigkeiten für Privatpersonen durch Unternehmer (zB Notar, Rechtsanwalt, Immobilientreuhänder, Webdesigner für private Homepage des Verlosers) zulässig, solange kein gewerbliches Organisieren, Anbieten oder Veranstalten von



Privatverlosungen und damit das gewerbliche Veranstalten von Glücksspielen gegenüber dem bloßen privaten Veräußerungsvorgang in den Vordergrund tritt (§ 2 Abs. 4 GSpG). Ein unternehmerisches Anbieten von gesammelten privaten Objektverlosungen etwa auf Internetseiten ist daher nach Ansicht des BMF unzulässig.

Das BMJ hat zur strafrechtlichen Fragestellung eine Stellungnahme abgegeben. Durch § 168 StGB wird die Veranstaltung oder die Förderung einer zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstalteten Zusammenkunft unter Strafe gestellt. Ein Glücksspiel *veranstaltet*, wer einem bestimmten oder unbestimmten Kreis von Interessenten Gelegenheit zur Beteiligung am Spiel gibt. *Förderer* ist, wer das Verschaffen der Spielgelegenheit aktiv unterstützt, wie zB durch Zurverfügungstellen einer Wohnung oder eines Lokals zur Abhaltung des Spiels sowie durch Werbung für das Spiel (*Leukauf-Steininger*, Komm<sup>3</sup> § 168 9f).

§ 168 Abs. 1 StGB erfordert jedoch zudem die gesteigerte Vorsatzform der Absicht (§ 5 Abs. 2 StGB), aus der Veranstaltung oder Förderung sich oder einem Dritten einen zumindest einmaligen Vermögensvorteil zuzuwenden. Gewerbsmäßiges Handeln oder Wiederholungsabsicht ist in diesem Fall nicht verlangt.

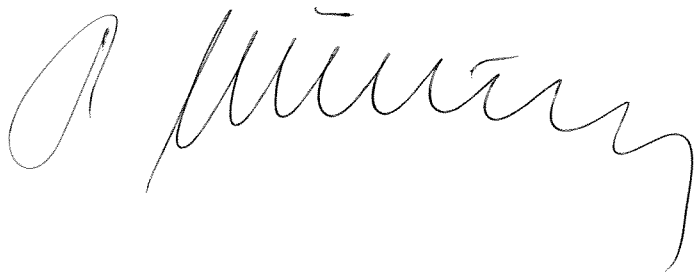
Eine derartige Absicht liegt aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz jedoch nicht vor, wenn der Lospreis und die Losanzahl unter Berücksichtigung der zu leistenden Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten so berechnet werden, dass der Gesamterlös den bekannten oder redlich angenommenen Verkehrswert der Liegenschaft nicht übersteigt, sodass in diesem Fall von einer Strafbarkeit nach § 168 StGB nicht ausgegangen wird.

Der Spieler selbst ist gemäß § 168 Abs. 2 StGB strafbar, wenn er gewerbsmäßig, d.h. in der Absicht handelt, sich durch wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Ein gewöhnlicher Spieler bleibt daher straflos, sofern er nicht gleichzeitig Veranstalter oder Förderer des Spiels ist.

Hervorzuheben ist, dass eine rechtsverbindliche Beurteilung von Glücksspiel- und Ausspielungseigenschaften ausschließlich den (nachprüfenden) Vollzugsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden nach dem Verwaltungsstrafrecht des GSpG) bzw. den ordentlichen Gerichten (nach § 168 StGB) zukommt.

Das Glückspielgesetz und das Strafgesetzbuch legen in ausreichendem Maß die rechtlichen Rahmenbedingungen fest, unter denen private Hausverlosungen durchgeführt werden dürfen. Dem Gewerberechtsgesetzgeber kommt dagegen keine Regelungskompetenz in dieser Hinsicht zu. Es besteht daher auch nicht die Absicht, private Hausverlosungen oder die von Ihnen in Erwägung gezogenen Autoverlosungen einer gewerberechtlichen Regelung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Müller', written in a cursive style.